

853.1 Gesetz über die Einfuhr und den Verkauf von Salz

vom 28. April 1974 ¹

Die Landsgemeinde,

gestützt auf Art. 52 der Kantonsverfassung,

beschliesst:

Art. 1 Salzregal

Die Einfuhr und der Verkauf von Salz und Salzgemischen ist ein ausschliessliches Hoheitsrecht des Kantons.

Art. 2 Salzhandel

1 Der Landrat ordnet den Salzhandel auf dem Verordnungswege.

2 Er ist ermächtigt, für den Kanton den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über den Salzverkauf in der Schweiz ² zu erklären.

Art. 3 Strafbestimmung

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes oder der sich darauf stützenden Erlasse und Verfügungen werden mit Busse ³ bestraft.

Art. 4 Rechtskraft

1 Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

2 Alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen sind aufgehoben, insbesondere das Gesetz vom 27. April 1924 über den Salzhandel.

Endnoten

1 A 1974, 861

2 SR 691; NG 853.11

3 Fassung gemäss Landratsbeschluss vom 25. Oktober 2006, A 2006, 1705, A 2007, 5; in Kraft seit 1. Januar 2007